

Titel der Drucksache:

**Verwendung von Bußgeldeinnahmen aus der  
 Coroneindämmungsverordnung zur  
 Förderung von Soloselbstständigen aus dem  
 Bereich Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft**

Drucksache

**0630/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	14.04.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat ein Konzept vor, unter welchen kommunal- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stadt Bußgeldeinnahmen aus der Coroneindämmungsverordnung zur finanziellen Förderung von Soloselbstständige aus dem Bereich Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft verwenden darf. Dabei ist insbesondere die Anwendbarkeit von § 18 ThürGemHV darzulegen.

02

Im Konzept ist dazulegen, welche Einnahmen durch Bußgelder aus der Coroneindämmungsverordnung die Stadt Erfurt erzielt hat und in welcher Höhe eine finanzielle Förderung im Einzelfall für Soloselbstständige ermöglicht wird. Im Konzept sind die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten aufzuzeigen. Ziel ist dabei ein vereinfachtes Antrags- und Auszahlungsverfahren. Dies könnte u.a. dadurch erreicht werden, dass Soloselbstständige, die temporär SGB-II-Leistungen bezogen haben, bei Vorlage des Bescheids des Jobcenters einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt erwerben.

03

Bei den Zuwendungsbestimmungen an die Soloselbstständigen ist ein Modell anzuwenden, dass eine Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt.

04

Im Konzept ist darzulegen unterwelchen Voraussetzungen die finanzielle Förderung von Soloselbstständige rückwirkend zum 01.01.2021 gewährt werden kann (Begünstigender Verwaltungsakt).

05

Die Konzeptvorlage an den Stadtrat ist bis zum 15.06.2021 zu sichern.

---

31.03.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Die Stadt Erfurt hat Einnahmen aus den Bußgeldern in Anwendung der Coronaeindämmungsverordnungen. Diese Einnahmen waren und sind im Haushalt nicht planbar. Wegen des sachlichen Zusammenhangs sollen diese Gelder für die Förderung von Soloselbständigen aus den Bereichen Kultur, Kunst und Kreativwirtschaft eingesetzt werden. Diese Soloselbständigen sind mit am stärksten von den Folgen der Eindämmungsmaßnahmen betroffen. Durch Haushaltsvermerke nach ThürGemHV können Einnahmen und Ausgaben gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Damit werden Einnahmen mit einer Zweckbindung für Ausgaben versehen. Um die zusätzliche finanzielle Förderung der Soloselbständigen zu erreichen, muss ein Zuwendungsmodell gefunden werden, das eine Aufrechnung der Förderung mit Leistungen aus dem SGB II verhindert. Dies kann u.a. durch Sachkostenzuschüsse beim Neustart erreicht werden. Die Terminierung zum 31. März 2021 ist geboten, weil ab diesem Zeitpunkt mit einer schrittweisen Lockerung der Coronabeschränkungen zu rechnen ist und die betroffenen Soloselbständigen dann vor der Herausforderung des Neustartes stehen.